

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 115 (1995)

Artikel: Verhältnis Winterthurs zu Stadt und Kanton Zürich 1798-1831
Autor: Suter, Meinrad
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-984951>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verhältnis Winterthurs zu Stadt und Kanton Zürich 1798–1831

«Bald fiel es mir ein, wo dann auch Winterthur bleibe. Wenn ich in der Kirche beten hörte: 'Wir empfehlen Dir Stadt und Land', pflegte ich oft leise hinzuzusetzen: 'und Winterthur' oder: 'den ganzen Kanton.'»¹ (Ludwig Meyer von Knonau, 1769–1841)

Bis 1798: «...einen kleinen, fast unabhängigen Staat im Kanton bildend...»

Winterthur sei – so schrieb der nachmalige Stadtpräsident Johann Rudolf Sulzer (1749–1828) im Jahre 1803 – vor der Helvetischen Revolution «ein kleines Volk» gewesen, «glücklich, ruhig, anzuerkennen durch seine sauberen Sitten, durch seine immer mehr wachsende Industrie, durch seinen Geist und sein Wohlwollen, aber auch einen kleinen, fast unabhängigen Staat im Kanton bildend, der ein bisschen stolz auf diese Entwicklung und auch auf seine Beliebtheit war»². – Das «kleine

Abkürzungen: *StAZ*: Staatsarchiv Zürich; *StAW*: Stadtarchiv Winterthur; *StBW*: Stadtbibliothek Winterthur; *NBSstW*: Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur; *WJ*: Winterthurer Jahrbuch; *ZT*: Zürcher Taschenbuch; *AHR*: Amtliche Sammlung der Akten aus der Zeit der helvetischen Republik, bearbeitet von Johannes Strickler und Alfred Rufer, Bern und Freiburg i. Ue. 1886–1966; *ZGM*: Offizielle Sammlung der von dem Grossen Rath des Cantons Zürich gegebenen Gesetze und gemachten Verordnungen, Zürich 1804–1814.

¹Ludwig Meyer von Knonau, Lebenserinnerungen, hrsg. von Gerold Meyer von Knonau. Frauenfeld 1883, S. 31–32.

²*StAW*: II B 34, 3. Januar 1803, zit. nach Rudolf Gerber, Johann Rudolf Sulzer (wie Anm. 7), S. 101–102.

Volk» bestand im 18. Jahrhundert aus 3000 Seelen, es lebte, verteilt auf 400 Häuser, in 500 Haushaltungen; 600 Männer galten als Aktivbürger, die an der jährlichen Bürgergemeinde teilnehmen konnten³. «Glücklich» sei dieses Volk gewesen und durch «saubere Sitten» hätte es sich ausgezeichnet – dies war ein Lob vor allem für die dreizehn Herren des ehemaligen Kleinen Rates, welche durch eine weise und väterliche Handhabung der «guten Polizei» – von Regierung, Verwaltung und Gericht – für ein geordnetes öffentliches Leben in ihrer Stadt und eine gesitete Aufführung der Bürgerschaft gesorgt hatten. Ohne jede Einschränkung anzuerkennen galt es die wirtschaftlichen und kulturellen Leistungen der Winterthurer im 18. Jahrhundert: Das Raggionenverzeichnis des Jahres 1799 verzeichnet nicht weniger als 72 Handelshäuser und Fabriken mit Sitz in Winterthur⁴; die europäische Bedeutung des Philosophen Johann Georg Sulzer (1720–1779), des Malers Anton Graff (1736–1813) und des zunächst von aller Welt bestaunten «Stürmers und Drängers» Christoph Kaufmann (1753–1795) zeugen von den Chancen, welche das geistige Klima in Winterthur begabten jungen Leuten bot. Was allerdings die «Beliebtheit» der Winterthurer anbelangte, da waren die Ansichten offenbar geteilt. Zwar hielt die «Memorabilia Tigurina» von 1742 die «Leutseligkeit»⁵ der Winterthurer Bürgerschaft für besonders erwähnenswert, aber der Schaffhauser Theologe Johann Georg Müller (1759–1819) schrieb fünfzig Jahre später: «Winterthur ist in jeder Absicht eine der florissantesten Städte in der Schweiz, aber wohl die verhassteste wegen ihrem unsinnigen Stolz, und der eben so kleingeistigen als pöbelhaften Manier über alles, was die Stände thun zu kritisiren und sich lustig zu machen.»⁶

Diese Kritik des Schaffhauser Patriziers wirft bezeichnendes Licht auf die besondere Situation der Winterthurer im 18. Jahrhundert. Als Bürger einer von 1417–1442 freien Reichsstadt, die dann 1467 als Pfand von Österreich an Zürich gelangt war, hatten die Winterthurer ihre weitgehenden Freiheiten eifrig genutzt und standen, was wirtschaftliche Kraft und geistige Kultur anbelangte, regierenden Orten wie Schaffhausen in

³ StAZ: K II 181.

⁴ Die Winterthurer Raggionen sind nach 1798 in den Regierungskalendern des Kantons Zürich aufgeführt.

⁵ Hans Heinrich Bluntschli, *Memorabilia Tigurina*, Zürich 1742, S. 545.

⁶ Der Briefwechsel der Brüder J. Georg Müller und Joh. v. Müller 1789–1809, hrsg. von Eduard Haug, Frauenfeld 1893, S. 38.

keiner Weise nach. Gleichzeitig allerdings blieb man eine Zürcher Municipalstadt, der alte Urkunden zwar Selbstregierung und eigene Justiz garantierten, der aber jeglicher Einfluss auf die politischen Geschehnisse von Kanton und Eidgenossenschaft verwehrt blieb. Kann man es den Winterthurnern verargen, wenn sie unter diesen Bedingungen dann und wann sich das freie Wort von Zaungästen erlaubten, die zwar über die gleichen Fähigkeiten wie die Akteure verfügen, die von der Verantwortung aber ausgeschlossen bleiben? Zudem waren die Winterthurer wegen ihren weiten Handelsbeziehungen vom politischen Geschehen durchaus unmittelbar betroffen: Als in den 1790er Jahren Winterthurer Kaufmannsgut von französischen Korsaren aufgebracht worden war, wurde Johann Rudolf Sulzer zu Verhandlungen nach Paris entsandt, um sich dort beim Direktorium für die Freigabe der verlorenen Schiffe einzusetzen⁷.

Die freistädtische Autonomie Winterthurs war von der Obrigkeit in Zürich, deren Landesherrschaft ja ebenfalls auf alten Rechtstiteln beruhte, nie in Frage gestellt worden. Konflikte gab es zwar im 16. Jahrhundert, als man den Winterthurnern die neuerliche Bestätigung ihrer Privilegien durch den deutschen König verbot und einen Freiheitsbrief Kaiser Karls V. (1500–1558) an sich zog, sowie erneut am Ende des 17. Jahrhunderts, als Zürich die Wiederaufnahme des «vergessengegangenen» Gehorsamsgelübdes in den Eid erzwang, den die Winterthurer Bürger der Stadt Zürich jedes Jahr zu leisten hatten⁸. Dies alles änderte aber nichts daran, dass Winterthur, was seine innerstädtische Ordnung anbelangte, keinem Herrn unterworfen war und somit in der Tat einen kleinen «Staat im Staat» darstellte. Ungleich folgenschwerer als das Gerangel um die Bestätigung von Freiheitsbriefen oder die Form des Bürgereides waren jene Konflikte an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert, in deren Verlauf die Zürcher Textilherren ihren Winterthurer Konkurrenten erfolgreich Fabrikationsbeschränkungen auferlegten mit dem zweifelhaften Argument, das in den Winterthurer Freiheitsbriefen garantierte Recht einer ungehinderten wirtschaftlichen Betätigung beziehe sich nur auf die im 15. Jahrhundert bekannten Gewerbe, nicht aber auf die seit jener Zeit aufgekommene Seiden- und Baumwollindustrie.

⁷ Rudolf Gerber, Johann Rudolf Sulzer: Biographische Untersuchung zur Entstehung der Mediationsverfassung, Bern 1972, S. 27.

⁸ Werner Ganz, Die Verpfändung der Stadt Winterthur an die Stadt Zürich im Jahre 1467, in: WJ 1966, S. 19–34.

Für die Winterthurer sprach zwar ein Gutachten der Leipziger Juristenfakultät, letztlich aber musste man sich der landesherrlichen Gewalt beugen – wobei die Zürcher nicht davor zurückschreckten, den Winterthurer Schultheissen Hans Georg Steiner (1654–1734) unter Anschuldigung hochverrätherischer Umtriebe in Haft zu setzen, und danach wirklich eine Anfrage aus Wien beantworten mussten, wie man sich zu einer allfälligen Auslösung Winterthurs aus der Pfandschaft stellen würde ...⁹!

Der leidige «Fabrikhandel» lastete natürlich auf den Beziehungen zwischen den beiden Städten; dass er nicht vergessen ging, dafür sorgten neben den Winterthurer Chronisten auch Einträge in Hauskalendern, die während Generationen in Gebrauch blieben¹⁰. Zudem ging den Stadtzürchern nicht ein gewisser landesherrlicher Hochmut ab – David Hess (1770–1843), selbst ein angesehener Bürger der Hauptstadt, schrieb später einmal: «Meine gnädigen Herren von Zürich gingen vor dem Jahr 1798 auf Stelzen und traktierten ihre untergebenen Munizipalstädte de haut en bas mit einer majestätischen Gravität, die bis zur Carriatur ging.»¹¹

Zum Bild der Beziehungen zwischen Winterthur und Zürich gehört aber auch eine andere Seite, jene der vielfachen Bindungen zwischen den beiden Nachbarstädten mit ihren gleichgelagerten Interessen der Landschaft gegenüber und einer gemeinsamen städtischen Kultur. Die Winterthurer Kaufleute lebten und handelten aus dem gleichen Geist wie die Zürcher Fabrikherren, und sie wurden im 18. Jahrhundert zu den wichtigsten Rohstofflieferanten und Fertigwarenabnehmern der Ostschweizer Textilindustrie. Die Handwerker beider Städte pochten auf ihre marktörtlichen Vorrechte und behaupteten da wie dort die korporative Abgrenzung gegenüber Stümplern ab der Landschaft. Sie waren es, welche die herkömmliche Wirtschaftsordnung verteidigten; ihnen vor allem dürfte es 1795, nicht anders als vielen Zürchern, darum zu tun gewesen sein, den Anführern der Stäfner Bewegung «die Köpfe abzuschla-

⁹Leo Weisz, Die wirtschaftlichen Gegensätze zwischen Zürich und Winterthur vor Entstehung der Fabrikindustrie. Zürich 1929.

¹⁰StBW: Handschrift BRH MS 23, Die Municipalstadt Winterthur unter der Oberherrschaft der Stadt Zürich bis zum Jahre 1798, von Joh. Caspar Sulzer zur Rebleutstuben. 1822.

¹¹David Hess und Ulrich Hegner: Mittheilungen aus ihrem Briefwechsel in den Jahren 1812 bis 1839, hrsg. von Friedrich Otto Pestalozzi, in: ZT 1889, S. 76.

gen, und über andere sonst ein schauerliches Exempel zu statuieren»¹². Gleichgestimmtheit von Bildung und Lebensanschauung führte sodann die intellektuellen Köpfe der beiden Städte zusammen. Genannt seien die Zürcher Grössen Johann Jakob Bodmer (1698–1783), Salomon Gessner (1730–1788) und Johann Kaspar Lavater (1741–1801), die enge Verbindungen mit gebildeten Persönlichkeiten in Winterthur pflegten. Der Buchhändler und spätere Kleinrat Johann Heinrich Steiner (1747–1827) war Verleger der Werke Lavaters, und Bodmer pries seine engsten Winterthurer Freunde in Versen als das «Kleeblatt» seiner «Theuersten / Die ich verehr’, erhaben am Geist und edel am Herzen»¹³. Aber auch die politisch massgebenden Kreise in den beiden Städten pflegten den Kontakt: Die Winterthurer Schultheissen aus dem Haus der Hegner beispielsweise zählten zum Freundeskreis der Bürgermeisterfamilie von Wyss in Zürich¹⁴; ihrer Herkunft aus regierendem Ort und untergegebener Munizipalstadt ungeachtet mögen hier aristokratisch-magistrale Gemeinsamkeiten von Bedeutung gewesen sein – schliesslich waren ja auch die Hegner für das weltliche Glück eines kleinen Staatswesens verantwortlich!

1798: «...der Canton Zürich, mit Inbegriff von Winterthur...»

Die alten Staaten und mit ihnen die traditionellen Bindungen wurden 1789 in den Grundfesten erschüttert durch die französische Revolution. In Paris weilte damals der Winterthurer Jacques Bidermann (1751–1817), der dort durch seinen Orienthandel und sein revolutionäres Engagement bald zu grossem Einfluss gelangen und als Freund von Georges Danton (1759–1794) in den revolutionären Klubs aus und ein gehen sollte¹⁵. Und auch in seiner Vaterstadt gab es breite Kreise,

¹² Zit. nach: Aus dem Briefwechsel zwischen Ulrich Hegner und Johann Georg Müller, 1. Theil, NBStW 1892, S. 11, Anm. 1.

¹³ Johann Jakob Bodmer, An Hessen, Prediger in Neftenbach, in: Bodmers Apollinarien, hrsg. von Gotthold Friedrich Stäudlin, Tübingen 1783. Hier zitiert nach: Werner Ganz, Johann Heinrich Steiner (wie Anm. 63), S. 16.

¹⁴ Friedrich von Wyss, Leben der beiden zürcherischen Bürgermeister David von Wyss Vater und Sohn, Band 1, Zürich 1884, S. 129.

¹⁵ Hans Conrad Peyer, Von Handel und Bank im alten Zürich. Zürich 1968. S. 182–189.

welche die Französische Revolution als Befreiung von alten Fesseln begrüßten. Der Schaffhauser Johann Georg Müller berichtete im Dezember 1792, «dass vor ungefehr 14 Tagen im Städtchen Winterthur ein Fraß von 83 Clubbisten gehalten worden, welche auf die Gesundheit der Franken und der allgemeinen Gleichheit, bekränzt mit Freyheitskappen, solange sofften, bis mehrere berauscht unter den Tisch sanken». Winterthurer Freiheitsfreunde hatten den ersten wichtigen Sieg französischer Revolutionstruppen über ein Heer der absolutistischen Mächte auf eine Weise gefeiert, die in der ganzen Schweiz mit «äusserstem Unwillen» aufgenommen worden sei! «Tolle, unsinnige, unbelehrliche Demokraten» seien die in Winterthur, klagte Johann Georg Müller, Demokraten, die nach Freiheit schrien, ohne einen eigentlichen Grund dafür zu haben¹⁶.

Welches waren die Motive der Winterthurer Clubbisten? Ihr Ruf nach Demokratie und Freiheit dürfte sich nicht zuletzt gegen die eigene Stadtobrigkeit selbst gerichtet haben. Denn auch in Winterthur wurde der massgebende Kleine Rat von einigen wenigen Familien beherrscht, die väterlich-aristokratisch über ihrem kleinen Staatswesen standen. Das typische Beispiel einer solchen Familie waren die Hegner zum «Egli»: Im 18. Jahrhundert hatte sich in diesem Haus sowohl das Schultheissenamt wie auch das gesellschaftlich wichtige Präsidium des Musikkollegiums vom Grossvater über den Sohn auf den Enkel vererbt! Die «winterthurerische Revolution» in den ersten drei Monaten des Revolutionsjahres 1798 bestand denn auch in einer von der Bürgerschaft erzwungenen Demokratisierung der Stadtverfassung, einer Neuordnung des aristokratischen Stadtreiments auf demokratischer Grundlage¹⁷. Allerdings mag auch eine antizürcherische Einstellung bei den Revolutionsfreunden da und dort eine Rolle gespielt haben: Der Wirt «zum Schwert» soll nach Bekanntwerden der Niederlage Berns erklärt haben, er würde seinen halben Weinkeller drangeben, wenn die Franzosen auch nach Winterthur kommen wollten. Laut einem Zeugen wünschte der Wirt, dass die «Winterthurer reicher mächtiger größer und stärker werden als die Züricher»¹⁸!

¹⁶ Der Briefwechsel zwischen J. Georg Müller und Joh. v. Müller 1789–1809 (wie Anm. 6), S. 38–39.

¹⁷ Meinrad Suter, Winterthur 1798–1831: Von der Revolution zur Regeneration. NBSStW 1993. S. 12–30.

¹⁸ StAZ: K II 121, 17. Juni 1802.

Die ersten Familien Winterthurs hingegen konnten der durch die Revolution in Aussicht stehenden Staatsumwälzung weit weniger abgewinnen als die Freiheitsfreunde unter ihren Mitbürgern. Sie glaubten vor allem die Forderung nach einer Demokratisierung ihres Stadtwesens ablehnen zu müssen. Schultheiss Salomon Hegner (1744–1800) wehrte sich bis zuletzt gegen das politische Mitspracherecht der Bürgerschaft, und selbst ein durchaus fortschrittlich gesinnter Mann wie der damalige kyburgische Landschreiber und Literat Ulrich Hegner (1759–1840) meinte noch im Januar 1798: «Ich hoffe auf Souveränität des Volks werde man bey uns eben nicht abstellen.»¹⁹ Auch gegenüber der Obrigkeit in Zürich zeigte man sich bis zuletzt loyal. Noch zu Beginn des Jahres 1798 versicherte der Rat die Landesherren seiner «unwandelbaren Treue und Ergebenheit», Winterthur habe «wenig oder gar keine Beschwerden einzugeben» und wolle «nur zu gerne beym Alten bleiben». Woran man im Winterthurer Rathaus dachte, das waren allenfalls bescheidene und mässige Reklamationen für eine «Wiedererlangung verschiedener im Laufe von Jahrhunderten verlorener Stadtrechtsamen und Freyheiten»²⁰, womit zweifellos die fragwürdigen, von Zürich zu Beginn des 18. Jahrhunderts erlassenen Fabrikationsbeschränkungen gemeint waren.

Der Zeitzeuge Johann Konrad Troll (1783–1858) wird mit seinem Urteil kaum fehlgegangen sein, wenn er nicht zuletzt einen auch in Winterthur verbreiteten «Sondergeist» für die Anhänglichkeit an die alte Zeit verantwortlich machte: «Er fand mehr Gewinn dabei, nur die Stadt Zürich, statt des ganzen Cantons, zum merkantilischen Nebenbuhler zu haben.»²¹ Und dies galt natürlich für Handwerker genauso wie für die von den Handelsprivilegien gegenüber der Landschaft profitierenden Kaufleute.

Mit der Gefolgschaft Winterthurs vorbei war es dann allerdings nach dem Sturz der alten Obrigkeit am 5. Februar 1798, als Zürich notgedrungen die Gleichheit und Freiheit zu Stadt und Land proklamieren

¹⁹ Aus dem Briefwechsel zwischen Ulrich Hegner und Johann Georg Müller (wie Anm. 12), S. 30.

²⁰ StAW: AA 1/32, 8. Februar 1798; B 2/96, 23. Januar 1798; B 4/23, 12. Januar 1798. Ulrich Hegners Aufzeichnungen aus Winterthurs Revolutionstagen, hrsg. von Charles Biedermann, NBSStW 1901, S. 13.

²¹ Johann Konrad Troll, Geschichte der Stadt Winterthur nach Urkunden bearbeitet, Winterthur 1840–1850. Teil 6, S. 2–3.

und die Einberufung einer allgemeinen Landesversammlung zugeben musste. Bereits am 4. Februar 1798 hatte der von Zürich aufgebotene Winterthurer Freifahnener gleich der Mehrheit der Landmiliz den Auszug verweigert, der Fähnrich hatte geltend gemacht, man marschiere nicht auf das Geheiss einer Regierung, welche den Fahnen 1795 zur Unterdrückung der Landbevölkerung am See missbraucht habe²²! Aber auch im Winterthurer Rathaus wurde das Verhältnis zur ehemaligen Landesherrin, die der Munizipalstadt den schuldigen Schutz ja offensichtlich nicht mehr angedeihen lassen konnte, nun grundsätzlich erörtert. Manche Ratsherren schienen die Ansicht zu vertreten, Winterthur solle sich unter den gegebenen Umständen überhaupt aus dem Zürcher Staatsverband zugunsten erweiterter Justiz- und Magistratsrechte lösen – eine Hoffnung, die bemerkenswertes Zeugnis vom ungebrochenen ständisch-korporativen Denken einiger der Ratsherren ablegt, denn in der Gleichstellung sämtlicher Staatsangehöriger vor Verwaltung und Justiz lag ja gerade die entscheidende Idee der neuen Staatsauffassung. Ulrich Hegner war da realistisch genug. Er erkannte, dass Winterthur kaum mehr einen «status in statu» bilden konnte. Er hielt es für vernünftiger, praktischen Anteil an der Staatseinrichtung zu nehmen und sich so einen vorteilhaften Einfluss in einem künftigen Kanton zu sichern²³. Diese Einsicht hinderte allerdings auch Ulrich Hegner nicht, etwa im Dezember 1798, im Zusammenhang mit Mutmassungen über eine Neueinteilung der Kantone, zu schreiben: «Mir wäre es nicht unlieb mit Winterthur von Zürich wegzukommen.»²⁴ – War es also doch nicht ganz ohne Grund, dass die erste Helvetische Verfassung von 1798 die Zugehörigkeit Winterthurs zum Kanton Zürich ausdrücklich garantieren zu müssen glaubte? Artikel 18 legte nämlich fest, es «sollen der Cantone einstweilen zweiundzwanzig sein, nämlich» – nebst den weiteren Kantonen – «der Canton Zürich, mit Inbegriff von Winterthur»²⁵.

Während im Kleinen Rat der Stadt Winterthur, der 1798 seine Gewalt in die Hände der Bürgerschaft niedergelegt hatte, noch vorwiegend ältere und konservativere Persönlichkeiten bestimmend gewesen waren, so gewannen nun in der Helvetik jüngere Männer an Einfluss, die der

²² StAW: B 4/23, 4. Februar 1798.

²³ StAW: AA 1/32, 8. Februar 1798.

²⁴ Aus dem Briefwechsel zwischen Ulrich Hegner und Johann Georg Müller, (wie Anm. 12), S. 46.

²⁵ AHR: Bd. 1, S. 571.

neuen Zeit nicht unbedingt ablehnend gegenüberstanden und die vor allem auch den Fall des Zürcher Fabrikmonopols als wirtschaftliche Chance begrüßten. Einige von ihnen nutzten die neuen Freiheiten zielgerichtet und gründeten bereits 1802 mit Unterstützung eines Pariser Bankhauses die erste bedeutende mechanische Spinnerei in der Schweiz²⁶!

1800: Winterthur und Zürich – «Wertheste Bürger und Freunde!»

Mit den Staatsstreichen des Jahres 1800 und der Aussicht auf eine bevorstehende Neuordnung der Schweiz, in der auch die Kantone wieder zu ihren Rechten kommen sollten, setzte allenthalben ein lebhafter Kampf um die künftige Staatseinrichtung ein. Korporationen, Gemeinden und einzelne Personen in grosser Zahl suchten Anhänger für ihre politischen Vorstellungen zu gewinnen. Mit dem Entwurf einer neuen Staatsverfassung trat etwa der Winterthurer Stadtarzt Dr. Heinrich Sulzer hervor, der auf diese Weise Zeugnis von seinem breiten Interesse und auch seiner politischen Kompetenz ablegte²⁷.

Auch für das «offizielle» Winterthur war jetzt der Zeitpunkt gekommen, sich über seine künftige Stellung in Eidgenossenschaft und Kanton klar zu werden. Dies fiel den Winterthurer Stadträten offenbar leichter als den Kleinräten zu Beginn des Jahres 1798. Jene traten nun ausdrücklich für eine Staatsordnung ein, welche an liberalen Errungenschaften der Revolution festhalten, gleichzeitig aber die besondere Bedeutung der Städte und ihrer Bürger für das Staatswesen berücksichtigen sollte. Ziel der führenden Männer Winterthurs – die radikalen Mitglieder des «Clubs» mögen da andere Auffassungen vertreten haben – war eine Herrschaft der «Wägsten und Besten», der einsichtsvollen, redlichen, uneigennütigen, geübten und erfahrungsklugen Bürger, wie es 1801 in einer Winterthurer Zuschrift an die helvetische Tagsatzung hiess²⁸. Der

²⁶ Emanuel Dejung und Max Ruoff, Spinnerei, Weberei und mechanische Werkstätte Hard bei Wülflingen 1800 bis 1924, NBSStW 1937.

²⁷ Peter Sulzer, Dr. Heinrich Sulzer zum Adler und Johannes von Müller, in: WJ 1961, S. 54–62.

²⁸ Zuschrift der Munizipalität und Gemeindskammer der Stadtgemeinde Winterthur an die allgemeine helvetische Tagsatzung in Bern. [Winterthur] 1801. Abgedruckt in: AHR, Bd. 7, S. 466–469.

spätere Stadtpräsident Johann Rudolf Sulzer hatte diese Forderung 1798 in einer Schrift zum Thema «Freiheit und Gleichheit» begründet. Sulzer verwarf darin die naturrechtliche Lehre von der angeborenen und ursprünglichen Freiheit, weil erst die intellektuelle und moralische Bildung den Menschen in die Lage versetze, sich seiner physischen Ketten zu entledigen und sich zur «moralischen» Freiheit emporzuschwingen. Denn nur der moralisch freie Mensch gehorche den ewigen Gesetzen der Vernunft und nehme aus Liebe zur Menschheit seine Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft wahr, während im Zustand der Naturbefangenheit nichts als Selbstsucht, Eigennutz und regellose Leidenschaft herrschen würde. Ohne die moralische Freiheit könne deshalb auch bürgerliche und politische Freiheit nicht bestehen, folgert Johann Rudolf Sulzer, und er wollte aus diesem Grund nur am politischen Leben teilhaben lassen, wer sich dieser moralischen Freiheit versichert habe: «Eben so ergibt sich von selbst, dass jeder, dem diese moralische Freiheit fehlt, auch im bürgerlichen und politischen Sinne kein freier Mann seyn sollte; im Grunde kein freier Mann sein kann! Nicht sollte; wer seine eigenen Rechte und Pflichten nicht kennt, bleibt ewig unwissend oder voreingenommen über die Rechte der andern; Er kränkt, er verletzt beide aus Irrthum oder Unwissenheit, und missbraucht seine Freiheiten zum Nachtheil seiner Mitbürger; Wer zwar diese beiderseitigen Rechte wohl kennt und schätzt, aber unter der Oberherrschaft seiner Leidenschaften kriecht, der vergisst seine höhern Rechte und Pflichten, der überlistet oder zerknickt die Rechte der andern, und seine Freiheit wird zur offenen oder verkappten Mörderinn der Freiheit der übrigen, die durch seine Bestrafung nicht wieder auflebt!»²⁹ Eben deshalb glaubte Johann Rudolf Sulzer den unaufgeklärten Bürger auf die Führung jener angewiesen, die sich dieser moralischen Freiheit bereits versichert hätten, denn nur so seien Gerechtigkeit und uneigennützigte Hilfe in Not gewiss – nicht aber unter einer Herrschaft der Leidenschaftlichen, Rohen und Unwissenden!

Aus dieser Auffassung wurde der Schluss gezogen, an der politischen Willensbildung solle nur Anteil nehmen dürfen, wer sich Besitz und Bildung angeeignet habe. Denn diese Vermögen galten, den Begriffen der Zeit gemäss, als Ausdruck wie auch Bedingung zivilisatorischer und moralischer Qualitäten, und sie schienen überhaupt erst das Interesse am

²⁹Johann Rudolf Sulzer, Knacknüsse mit und ohne Kern, Winterthur 1798.

Gemeinwohl begründen zu können. Es war eine Forderung, die sich in der französischen Direktorialverfassung von 1795 durchgesetzt hatte und die als «Notablen-Liberalismus» in grossen Teilen Europas bis weit ins 19. Jahrhundert hinein bestimmend bleiben sollte: An die Stelle des Rufes nach «Gleichheit und Freiheit» war die Losung «Freiheit und Eigentum» getreten³⁰!

Gewiss war diese Auffassung nicht zuletzt darauf angelegt, die wirtschaftlichen und politischen Interessen der über Besitz und Bildung verfügenden Klasse gegen Ansprüche minderprivilegierten Schichten zu schützen. Dabei darf freilich nicht übersehen werden, dass sich im 18. Jahrhundert bürgerliche Kenntnisse und Kultur auf der Landschaft noch wenig hatten verbreiten können und es jedenfalls in den Städten breitere Kreise gab, die von Erziehung und Ausbildung her ein Amt im Dienst der Öffentlichkeit versehen konnten. Laut Johann Rudolf Sulzer verpflichtete diese Realität das aufgeklärte Bürgertum zur anspruchsvollen Aufgabe, die Nation «zu einem weisern, edlern, gesitteten, und in allen Rücksichten gesegneten Völkchen» heranzubilden³¹. Es war eine Auffassung republikanischer Bürger- und Magistratenpflicht, die noch stark patriarchalischen und eudämonistischen Anschauungen der Aufklärung verpflichtet war. Staatsmännische Tugend und «ächter Bürgersinn» überhaupt bestand in der «Uneigennützigkeit» des Handelns im öffentlichen Bereich, im Vorrang der «Glückseligkeit» der Gemeinschaft vor dem individuellen Streben nach persönlicher Lebenserfüllung und materiellem Erfolg. Der Bereich des Öffentlichen wurde dabei in einem umfassenden Sinn gedeutet, noch weitgehend unbefangen von der späteren Forderung des Liberalismus nach einer strikten Trennung der Gesellschaft vom Staat und dem damit einhergehenden Willen des Individuums, für sein diesseitiges und jenseitiges Wohl selbst verantwortlich zu sein.

Vor diesem historischen und geistesgeschichtlichen Hintergrund stellten die Winterthurer Stadträte im Jahre 1801 folgende Forderungen an eine künftige Staatsordnung: «So bald die reine, auch mangelhafte Demokratie verworfen, und doch der erblichen oder elektiven Aristokratie die Regierung abgeschlagen wird, so bleibt freylich nichts übrig,

³⁰ Alfred Kölz, *Neuere Schweizerische Verfassungsgeschichte*, Bern 1992, S. 92–97.

³¹ Sulzer, *Knacknüsse* (wie Anm. 29), S. 3. Artikel 14 der helvetischen Verfassung von 1798 bezeichnete die «moralische Veredelung des menschlichen Geschlechts» als Hauptzweck jedes Staatsbürgers!

als die Staatskräfte zu repräsentieren, und den gewählten Stellvertretern die Gesetzgebung und die Vollziehung zu vertrauen. Diese *Staatskräfte* nun befassen nicht etwa bloss die *Anzahl von Menschen* über deren Fäuste man gebieten kann, sondern auch noch die ganze *Masse des Eigenthums*, von welcher der Staat seine Einkünfte bezieht; ferner die ganze Masse von Einsichten, deren der Staat zu weisen Gesetzen und Verordnungen, so wie zu deren geschickten Anwendung und Vollziehung unentbehrlich bedarf; und endlich die *ganze Masse von edlen uneigennütigen Gesinnungen*, die keinem Gesetze auszuweichen sucht, und für ihre Selbstaufopferung an Zeit und Kräften vom Vaterlande nichts wünscht als die Zufriedenheit und grössere Wohlfahrt der Bürger! Nur wenn diese vier verschiedenartigen Kräfte sich zum nemlichen Zweck vereinigen, kann und wird der Staat gedeihen; und nur wenn jede dieser vier Staatskräfte nach ihrem wirklichen Einfluss auf das allgemeine Beste auch wirklich repräsentiert ist, darf von Freiheit, von Gleichheit der bürgerlichen oder politischen Rechte die Rede seyn.»³²

Wie gedachte man nun diesen Grundsatz in die politische Praxis umzusetzen? Als geeignetes Mittel dafür wurde in jener Zeit des Übergangs von der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft allgemein das Zensuswahlrecht eingeschätzt, die Beschränkung des aktiven und passiven Wahlrechts auf jene Kreise also, die als staatstragend betrachtet wurden und denen folglich eine Teilhabe am staatsbürgerlichen Leben möglich gemacht werden sollte. Der materielle Zensus knüpfte das Wahlrecht und die Wahlfähigkeit an ein bestimmtes Vermögen, wer kein solches ausweisen konnte, dem blieben politische Rechte verschlossen – womit die Forderung nach Repräsentation des Besitzes erfüllt war. Der ideelle Zensus zielte auf eine kluge Wahlkreisgeometrie, die den Städten als den Zentren der bürgerlichen Kultur eine Mehrheit der Sitze in den Räten einräumte – wodurch Bildung und uneigennützige Bürgertugend zu ihrem Recht kommen sollten. Nur auf diese Weise, so die Winterthurer, würden «Vernunft, wahre Freyheit, Ordnung, Gesetzlichkeit, Wohlstand und allgemeine Ruhe» wieder zur Grundlage des Staates³³.

Mit derartigen Forderungen anerkannten die Winterthurer natürlich den Vorrang der Stadt Zürich in einem künftigen, repräsentativ ver-

³²Zuschrift der Munizipalität und Gemeindskammer (wie Anm. 28).

³³Ibidem.

fassten Staatswesen, nur floss daraus der selbstverständliche Anspruch, als zweite und ebenfalls für den ganzen Kanton bedeutsame Stadt in verhältnismässiger Weise politische Vorrechte gegenüber der Landschaft zugestanden zu bekommen: «Was Vermögen und Bildung betraf, hatte unsere Stadt nie aufgehört, die Rivalin Zürichs zu sein und in Verhältnis zu ihrer Bürgerzahl von 3200 umschloss sie einen Drittel des Reichtums und der Gebildeten, die der Hauptstadt so viel Glanz gaben.»³⁴ Weitere Zahlen erhärteten die Ansprüche Winterthurs: Die Stadt gebot über einen Siebtel des Vermögens im Kanton – dies bei einem Anteil von nicht einmal 2 % an der gesamten Kantonsbevölkerung –, sie bezahlte in ihrem Distrikt drei Viertel der direkten und praktisch die gesamten indirekten Steuern³⁵.

Das Eintreten der Winterthurer für eine Privilegierung der Städte und besonders natürlich die Anerkennung eines der Stadt Zürich gebührenden Vorranges wurde in der Hauptstadt mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, es war so eine Partnerin gewonnen im Kampf um die eigene Stellung im künftigen Kanton Zürich. Es erstaunt denn auch nicht, dass sich nun ein reger Gedankenaustausch und ein angenehmes Einverständnis zwischen den beiden Städten einstellte: Aus den ehemals so ungleichen und doch verwandten Orten waren Partner geworden, die ihre gemeinsamen städtisch-bürgerlichen Interessen gegenüber radikal-demokratischen Forderungen ab der Landschaft vertraten. Vor allem in den Jahren 1800 und 1801 wurden politische Fragen vertraulich miteinander erörtert und Eingaben an Behörden beiderseitig begutachtet. Ein äusseres Zeichen dieser Zusammenarbeit war ein Treffen mehrerer Mitglieder beider Stadtbehörden am 16. September 1800 in Bassersdorf, also getreulich auf halbem Weg zwischen den beiden Städten. Verhandelt wurden damals die unverhältnismässige Belastung der Städte durch die französischen Besatzer, das problematische Verhältnis zur Zürcher Kantonsverwaltung und notwendig scheinende Abänderungen in der helvetischen Gemeindegesetzgebung. Das gegenseitige Einvernehmen gedieh sogar so weit, dass die Stadtkanzleien ihre Zuschriften, formaler Gepflogenheiten ungeachtet, mit der Anrede «Bürger und Freunde!» oder «Wertheste Bürger und Freunde!» eröffneten³⁶.

³⁴ StAW: II B 34, 1. Februar 1803, zit. nach Rudolf Gerber (wie Anm. 7), S. 116.

³⁵ Zuschrift der Munizipalität und Gemeindskammer (wie Anm. 28).

³⁶ Meinrad Suter, Winterthur 1798–1831 (wie Anm. 17), S. 64–65.

Die Winterthurer standen offen zu ihrer angesichts der städtefeindlichen Stimmung auf der Landschaft nicht ganz unbedenklichen Parteinahme für die Stadtzürcher. Als im Herbst 1801 die damals zur Debatte stehende Verfassung eines künftigen Kantons Zürich am Grundsatz der politischen Gleichberechtigung von Stadt und Land festzuhalten gedachte, weckte dies den besonderen Unwillen Zürichs. Die Limmatstadt forderte in einer Eingabe von der helvetischen Tagsatzung, dass den Städten [sic] wieder vermehrter Einfluss zuzugestehen sei, denn vorab durch diese werde der «Kreislauf der politischen Oekonomie» unterhalten, die allgemeine Kultur befördert und der «nach Rath und Hilfe seufzenden» Menschheit Beistand gewährt. Aus diesem Grund sei bei der Bemessung der Repräsentationsverhältnisse nicht nur die Bevölkerungszahl zu gewichten, sondern ebenso die Steuerkraft eines Ortes³⁷. Den Wortlaut ihrer Reklamationen hatte Zürich der Nachbarstadt vertraulich zur Kenntnis gebracht und diese veranlasst, gleich ihr in Bern geeignete Schritte für den Einfluss des städtischen Bürgertums zu unternehmen. In einer gedruckten «Zuschrift der Munizipalität und Gemeindskammer der Stadtgemeinde Winterthur an die allgemeine helvetische Tagsatzung» schloss sich Winterthur darauf den Forderungen Zürichs an und verlangte seinerseits eine der Bedeutung der Städte für den Staat angemessene Abänderung der künftigen Wahlordnung³⁸.

Gewiss, es fehlten nicht die Skeptiker, die der scheinbaren Gewogenheit der Zürcher Winterthur gegenüber misstrauten. Einer von ihnen war Ulrich Hegner, der in den Stadtzürchern nur die alten Aristokraten sehen mochte, die nach wie vor alles an sich zu reißen gedächten³⁹. «Freylich sollen wir von Zürich aus in den Wahlen begünstigt werden, woran ich auch nicht zweifle, weil ich die alte Vorliebe Zürichs für Winterthur kenne, wenn wir nur recht folgsame Kinder sind»⁴⁰, vertraute er Johann Georg Müller in Schaffhausen an. Wirklich scheinen die Stadtzürcher jedesmal dann, wenn die Wiedererstehung ihrer alten Landesherrschaft in den Bereich des Möglichen rückte, die Partnerschaft Winterthurs weit weniger gesucht zu haben als noch zuvor. Nach dem

³⁷ AHR: Bd. 7, S. 461–464.

³⁸ Zuschrift der Munizipalität und Gemeindskammer (wie Anm. 28).

³⁹ Aus dem Briefwechsel zwischen Ulrich Hegner und Johann Georg Müller (wie Anm. 12), S. 46.

⁴⁰ Aus dem Briefwechsel zwischen Ulrich Hegner und Johann Georg Müller, 2. Theil, NBSW 1893/94, S. 9–10.

vorübergehenden Abzug der Franzosen kursierte im Herbst 1802 in Winterthur das Gerücht, ihr Stadtrat hätte den Zürchern Hilfe angeboten und erklärt, «sie mit ihren Burgeren seye ganz zu ihrer Disposition, werde mit allem an die Hand gehen», worauf die Hauptstadt bloss geantwortet habe, «sie brauch dies nicht, indem die Municipalitaet in Winterthur nicht mehr als jede Landgemeinde seye»⁴¹!

Solcher Ahnungen und Vorzeichen ungeachtet baute Winterthur weiterhin auf die Zusammenarbeit mit der Hauptstadt. Als Napoleon Ende 1802 die Vertreter der Kantone nach Paris berief, um dort unter seiner Vermittlung eine Bundesakte und für die Kantone Verfassungen ausarbeiten zu lassen, lud Zürich die Nachbarstadt ein, ebenfalls einen «geschickten Mann, der der beiden Städte Interessen mitbesorgen helfen könne», in die französische Hauptstadt zu entsenden⁴². Nach anfänglichem Zögern entschieden die Winterthurer schliesslich, die Kosten seien nicht zu scheuen, und sie beorderten ihren Mitbürger Johann Rudolf Sulzer zusammen mit dem Stadtzürcher Gesandten nach Paris, um dort die Interessen der Bürger von Zürich und Winterthur wahrzunehmen. Die französische Verfassung von 1795 privilegierte selbst Bildung und Besitz, und ein französischer Diplomat soll Johann Rudolf Sulzer deswegen versichert haben: «Die Gleichheit der Rechte, die verfassungsmässig festzuhalten ist, bedeutet sicherlich nicht, dass der Bettler dem Wohlhabenden, der Dumme dem Gelehrten gleichgestellt wird.»⁴³

1814: «... in Zürich laut gesagt: wir wollen kein Dorf mit Thoren seyn...»

Der Mission Johann Rudolf Sulzers, seinem Eintreten für den Vorrang von Besitz und Bildung war, was Winterthur anbelangte, kein Erfolg beschieden. – Die Zürcher Verfassung von 1803 bestimmte einen «Grossen Rat» von 195 Mitgliedern zur höchsten Gewalt im Kanton. Gewählt wurden die Grossräte von den 13 alten Zünften in der Stadt Zürich und von 52 Wahlkreisen auf der Landschaft. Jede «Zunft» wählte einen Grossrat direkt und setzte vier Kandidaten, die nicht aus dem eige-

⁴¹ StAW: B 2/101, 20. September 1802.

⁴² Zit. nach Rudolf Gerber, Johann Rudolf Sulzer (wie Anm. 7), S. 68.

⁴³ StAW: II B 34, 14. Dezember 1802, zit. nach Rudolf Gerber, Johann Rudolf Sulzer (wie Anm. 7), S. 89.

nen Wahlkreis stammen durften, auf die Kandidatenliste. Aus dieser vervollständigte das Los den Grossen Rat. Wahlberechtigt war, wer einen Besitz von wenigstens 500 Franken nachweisen konnte; 20 000 Franken bzw. 5000 Franken waren nötig, um als Kandidat bzw. direkt als Grossrat wählbar zu sein.

Dieser Vermögenszensus gestattete dem durchschnittlichen Haus- und Güterbesitzer auf der Landschaft zwar die Teilnahme an den Wahlen, verwehrte ihm aber den möglichen Eintritt in den Grossen Rat. Diese Regelung entsprach den Forderungen der Winterthurer, und in dieser Beziehung dürften sie mit der Verfassung zufrieden gewesen sein. Keineswegs ihren Erwartungen gemäss fiel indessen die Einteilung der Wahlkreise aus: Die 1800 wahlberechtigten Stadtzürcher konnten 13 ihrer Mitbürger unmittelbar in den Grossen Rat erheben, die 600 Winterthurer gerade einen. – Offensichtlich war jenem Artikel der Verfassung getreu nachgelebt worden, wonach der Umfang der Zünfte in den Landbezirken – anders als im Stadtbezirk Zürich – gleichmässig nach der Bevölkerungszahl zu bestimmen war, «ohne Rücksicht auf Handwerk, Begangenschaft und Stand»⁴⁴. Der Bezirk Winterthur war nach der Zahl seiner Aktivbürger in 13 etwa gleich grosse Wahlkreise aufgeteilt worden, die zwischen 543 (Wiesendangen) und 784 (Oberwinterthur) Aktivbürger vereinigten⁴⁵. Unter diesen Verhältnissen kam dem Vermögenszensus für Winterthur nur insofern eine Bedeutung zu, als die Stadt mit ihren reichen Bürgern bei der Auswahl der Kandidaten gegenüber der Landschaft bevorzugt sein musste.

Nach den direkten Wahlen und dem Ziehen der Lose nahmen im ersten Zürcher Kantonsrat auf über siebzig der 195 Sitze Stadtzürcher Platz, Winterthur stellte neun Grossräte. Damit war endgültig offenbar, dass die zweite Stadt im Kanton tatsächlich nur die erste Zunft der Landschaft war – Stäfa und Männedorf, die allerdings beide über 1300 Aktivbürger vertraten, folgten mit je vier Grossräten.

Ulrich Hegner meinte gegenüber Johann Georg Müller in Schaffhausen: «Euch ist es gut gegangen, Ihr werdet nun wieder zu einer Stadt, aber wir! Wir haben ungeachtet aller Mühe und verschwendeten Geldes alle Vorrechte eines Dorfes bekommen.»⁴⁶

⁴⁴ ZGM: Bd. 1, S. 6 (Verfassungsartikel 2).

⁴⁵ StAZ: Akten K III 256.1 (Nr. 3c).

⁴⁶ Aus dem Briefwechsel zwischen Ulrich Hegner und Johann Georg Müller (wie Anm. 40), S. 9–10.

Nun war die Zürcher Verfassung von 1803 und mit dieser die einseitige Begünstigung der Hauptstadt unter dem massgeblichen Diktat von Frankreich zustande gekommen, das wussten die Winterthurer natürlich sehr wohl. Ausserdem schien man in höchsten Zürcher Kreisen, wenigstens bei festlichen Anlässen, verständnisvolle Anteilnahme für den verletzten Winterthurer Bürgerstolz zu finden; 1807 etwa durfte von der Gratulationstour bei Landammann und Bürgermeister Hans von Reinhard berichtet werden, «er habe der Stadt Winterthur ehrenvoll gedacht, geäussert dass es ihm leid dass Winterthur durch die Revolution so viel verloren und in die Classe der übrigen Gemeinden gesetzt worden sey, welches er bey gegebenem Anlass gerne geändert hätte»⁴⁷.

Gelegenheit, solchen Verheissungen Taten folgen zu lassen, bot sich den Zürcher Regierungsmännern bereits im Jahre 1814, nach der Niederlage Napoleons und dem Ende der französischen Vorherrschaft über die Eidgenossenschaft. Doch die Winterthurer wurden abermals enttäuscht! Zwar räumte die neue Kantonsverfassung vom 11. Juni 1814 der ehemaligen Munizipalstadt nun fünf direkte Mandate im Grossen Rat ein, sie verdoppelte aber gleichzeitig die Zahl der Stadtzürcher Sitze auf 26 und sorgte zudem durch die neue Selbstergänzung des Rates dafür, dass die Stadt Zürich mit 130 von 212 Grossräten künftig über die absolute Mehrheit im Kantonsrat verfügen würde – während die Winterthurer trotz der Aufwertung ihrer Zunft am Ende der 1820er Jahre weniger Sitze haben sollten als zur Zeit der Mediation! Unter diesen Umständen konnte die restaurative Ordnung auch leichthin auf den bisherigen Zensus für das aktive Wahlrecht verzichten, nur für die passive Wahlfähigkeit hielt man weiterhin ein Vermögen von nunmehr 10 000 Franken als unerlässlich.

Selbstverständlich wurde diese Verfassung in der Schlussabstimmung vom 11. Juni 1814 von sämtlichen Winterthurer Grossräten – erfolglos – verworfen. Ohne Erfolg blieb auch der Versuch, nach Inkrafttreten der Restaurationsverfassung – was unzählige Korporationen, Gemeinden und auch Kantone bereits seit Ende 1813 unablässig getan hatten – bei den Gesandten der alliierten Siegermächte um eine verfassungsrechtliche Besserstellung des eigenen Ortes einzutreten. Winterthur sei «minderen

⁴⁷ StAW: B 2/104, 12. Januar 1807.

Rechtes geworden als die kleinste Dorfs-Gemeinde», wurde dem österreichischen und dem russischen Diplomaten auseinandergesetzt. Und wünschte man denn etwa eine Erneuerung seiner alten ständischen Privilegien? «Doch nein, dies will Winterthur selbst nicht. Es will keinen Staat im Staate bilden, sondern gerne an den Canton sich anschliessen und einen wirklichen Bestandtheil desselben ausmachen! Was es zu wollen, zu fordern sich berechtigt glaubt, ist mehr und minder nicht, als dass dieser Bestandtheil in dem nun einmahl beliebten, representativ System auf diejenige Linie zu stehen komme, auf derjenigen Linie mitlaufe, die Ihm nach allen representativ Grundsätzen gebührt, und auf welcher es denn doch, nur mit grosser Aufopferung seiner alten Rechte fortlauffen kann!» Nicht verhehlt wurde dabei der Unmut über die Stadtzürcher, denen es gelungen sei, «sich als Gesetzgeber und Regenten des Landes aufzustellen, und somit ihre vormahlige Oberherrschaft durch die Verfassung grössten Theils, in der That aber völlig und ganz, in Kraft und Ausübung zu bringen»⁴⁸.

Das Scheitern der Winterthurer erklärt sich letztlich aus dem Sachverhalt, dass das Zürcher Staatswesen der Jahre zwischen 1803 und 1831 eben noch kaum ein Staat des liberalen Bürgertums war. Im Grunde genommen waren es, allen Verlautbarungen zum Trotz, noch nicht die bürgerlichen Leistungsausweise wie Besitz und Bildung, welche die Grundlage der nachrevolutionären Ordnung im Kanton Zürich bildeten, sondern nach wie vor die alten landesherrlichen Ansprüche der Zürcher Bürgerschaft. Ludwig Meyer von Knonau meinte von seinen Zürcher Ratskollegen: «Reinhard, Wyss, Finsler, Pestalozzi, Rahn u.s.f. konnten sich immer noch nicht in ihre verfassungsmässige Stellung einer vom ganzen Kanton Zürich gewählten und diesen darstellenden Regierung hineindenken, und vielleicht ohne deutliches Bewusstsein waren sie von einem Gefühle beherrscht, ihre Gewalt gehe von der Stadt aus und sei durch diese bedingt.»⁴⁹ Freilich erfolgte die Wiederaufrichtung der politischen Vorherrschaft der Hauptstadt unter Beachtung der persönlichen Gleichheit aller Kantonsbürger vor dem Gesetz, doch eben dies wiederum erlaubte den Regierenden nun den Zugriff auf einen einheitlichen Staatsbürgerverband, wie das unter der ständischen Ordnung

⁴⁸ StAW: II B 34.b. 1, 27. September 1814.

⁴⁹ Ludwig Meyer von Knonau, Lebenserinnerungen (wie Anm. 1) S. 290.

vor 1798 noch nicht möglich gewesen war. Den Preis für diese schweizerische Form des Überganges von der ständischen zur bürgerlichen Staatsordnung bezahlten – wenn man so will – ehemals autonome Landschaften und Munizipalstädte wie eben Winterthur: Die alte Selbstverwaltung und die wirtschaftlichen Privilegien waren dahin, von einem wirklichen Mitspracherecht im staatlichen Bereich indessen blieb man nach wie vor ausgeschlossen.

Wie sehr die alte (und neue) Landesherrin Dreh- und Angelpunkt im Kanton geblieben war, das zeigt sich in der Besetzung der Beamtenstellen: Die Kantonsverwaltung war weitgehend die nämliche «Versorgungsanstalt»⁵⁰ für Stadtzürcher Bürger, wie es bereits die Verwaltung des alten Stadtstaates gewesen war. Entsprechend fiel der Anteil Winterthurs aus. Zwar war man in der Regierung, einem 25köpfigen Ausschuss des Grossen Rates, von 1803 bis 1804 sowie von 1814 bis 1816 jeweils mit zwei, nach 1816 wenigstens noch mit einem Rats Herrn vertreten. Sonst jedoch beschränkte sich die Mitwirkung an der Verwaltung des Kantons auf das Amt des Statthalters im Bezirk Winterthur, auf eine Delegation in der Postdirektion sowie eine Stelle im Wasserbau- und Strassendepartement, die der Schultheissensohn Salomon Hegner (1789–1869) seiner besonderen Kenntnisse wegen eingenommen hatte⁵¹.

Muss man sich wundern, dass unter diesen Verhältnissen die Stimmung der Winterthurer dem neuen Kanton gegenüber während der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts ausgesprochen schlecht war? «Ich habe es in Zürich laut gesagt, wir wollen kein Dorf mit Thoren seyn»⁵², solchermassen polterte Ulrich Hegner im Februar 1814 doppelsinnig und doch eindeutig genug. Aber genauso kamen sich die Winterthurer vor: Eingestuft als einfältige «Toren» in einer Stadt, die sich nur noch durch ihre Befestigung, nicht mehr aber durch ihre wirtschaftliche Bedeutung und ihre Kultur von einem gewöhnlichen Bauerndorf zu unterscheiden schien. Die Zürcher hatten 1814 öffentlich erklärt, dass unter «Berücksichtigung ehemaliger Verhältnisse der Zutritt zu Regierungsstellen den gebildeten Klassen vorzüglich geöffnet und keinem

⁵⁰ Karl Dändliker, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich, Bd. 3. Zürich 1912, S. 228.

⁵¹ Regierungskalender des Kantons Zürich 1804–1831.

⁵² Aus dem Briefwechsel zwischen Ulrich Hegner und Johann Georg Müller, 3. Teil, NBSStW 1895/96, S. 22.

Verdienst, wo es sich immer findet, verschlossen werde»⁵³ – oder, wie es hinter vorgehaltener Hand hiess, man wollte mit dem unkultivierten «Bauernregiment» aufräumen und an dessen Stelle eine «Aristokratie der Gebildeten»⁵⁴ treten lassen. Im gleichen Zug jedoch wurden Männer in verantwortungsvolle Stellen berufen wie jener, der, als der Begriff «Fahrlässigkeit» im Entwurf eines Strafgesetzbuches zu verhandeln war, glaubte, damit wäre eine Rechtsverletzung durch unvorsichtiges Fahren gemeint⁵⁵. Und um die Ausschaltung der Winterthurer von der Macht zu rechtfertigen, sprach man ihnen schlicht die erforderlichen staatsmännischen Fähigkeiten ab: «Gerade Winterthur ist nach meiner Ansicht unter den Töchtern des eidgenössischen Staatenbundes eine der blühendsten und gesundesten, voll physischer Kraft, aber mit noch zu wenig Welt und Erfahrung. Als ein gross gewachsenes junges Frauenzimmer glaubt sie bald ein Wort mitsprechen und Aufsehen erregen zu müssen, wird aber nur zu bald wieder blöde und muss sich nach der Hofmeisterin umsehen»⁵⁶, wagte selbst ein fortschrittlicher Mann wie Ludwig Meyer von Knonau zu behaupten! – Verständlich, dass eine solche Geringschätzung weltgewandte und in der Regierung einer Stadt erfahrene Männer wie die Sulzer, Steiner, Hegner nicht nur als Bürger Winterthurs, sondern vor allem auch persönlich verletzen musste. Ferner: Mit der nach wie vor überschaubaren Lebenswelt und mit seiner besonderen Geschichte als freier Munizipalstadt mag es zusammenhängen, dass in Winterthur das klassisch-republikanische Staats- und Gesellschaftsverständnis mit seinem Ideal des «uneigennütigen» Wirkens im Dienst der Öffentlichkeit möglicherweise länger und nachhaltiger wirkte als andernorts. Ulrich Hegner etwa reagierte äusserst ungehalten, wenn er in Bereichen, die er als der Allgemeinheit zugehörig dachte, Motive persönlicher Natur vermuten musste. Ihm hatte das klägliche Verhalten der Eidgenossen zwischen 1813 und 1816, das «alle schönen Worte Lügen beschuldigende eigennützige erbärmliche Benehmen usw. einen Ein-

⁵³ Proklamation von Bürgermeistern und Räten des Standes Zürich an die Kantonsbürger vom 21. 2. 1814, abgedruckt in: Friedrich Vogel, Die alten Chroniken oder Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich von den ältesten Zeiten bis 1820, Zürich 1845, S. 629–630.

⁵⁴ Ludwig Meyer von Knonau, Lebenserinnerungen (wie Anm. 1), S. 223.

⁵⁵ Ibidem, S. 288.

⁵⁶ Gerold Meyer von Knonau, Aus dem Briefwechsel zwischen Ulrich Hegner und Ludwig Meyer von Knonau, ZT 1879, S. 195.

druck des Ekels zurück gelassen», den er nicht mehr loswerden zu können glaubte⁵⁷. Und nun musste er miterleben, wie die auf ihre staatsmännischen Tugenden pochenden Zürcher ein stadtzürcherisches Patriziat errichteten, das mit uneigennützigem Eintreten für die Öffentlichkeit nichts zu tun hatte. «Ungemein gross war damals die Begierde, in den Grossen Rath einzutreten, und eine Menge von Bewerbern konnte beinahe täglich die Stunde nicht erwarten, wo sie gewählt werden würden»⁵⁸, erinnerte sich auch Ludwig Meyer von Knonau der jede republikanische Staatstugend Lügen strafenden Sesseljägerei in Zürich.

Es hätte wohl eines besonderen diplomatischen Geschicks bedürft, um unter diesen Verhältnissen die Winterthurer mit dem Zürcher Staatswesen von 1803 und 1814 auszusöhnen. Allein, davon war die Kantonsverwaltung, während der Mediationszeit vor allem, weit entfernt.

Einen ersten Eindruck, «man fange wieder an zu gewältlen»⁵⁹, hatten die Winterthurer im Herbst 1803, als ihnen von Zürich her das kleine «Theaterchen» verboten wurde, das sie seit 1801 oder 1802 unterhalten hatten. Es war nicht nur der Verzicht auf Thaliens Lustbarkeiten, der schwerfiel. Unwillen erregte im Winterthurer Rathaus vor allem der Umstand, dass die Verantwortung für die Moralität der Winterthurer Bürger nun offensichtlich nicht mehr beim Stadtrat liegen sollte, sondern als ein «Gegenstand höherer Landespolizei» bei der Kantonsregierung⁶⁰ – man empfand die staatliche Kontrolle als Eingriff in die stadt-rätlichen Kompetenzen und letztlich als einen Akt des Misstrauens seiner sittlichen Urteilskraft gegenüber. Aus dem gleichen Grund verzichtete der Stadtrat 1804 lieber auf die traditionelle Stellung einer eigenen «Weinrechnung», als sie, wie verlangt, in Zürich zur Ratifikation vorzulegen: Die staatliche Überprüfung des Richtpreises für neuen Wein werteten die Winterthurer Ratsherren als einen Anschlag auf ihre Autorität und ihre Sachkenntnis⁶¹.

Die Konflikte um die Theaterzensur und die Weinrechnung blieben keine Einzelfälle, sie waren vielmehr typisch für die Probleme, die sich

⁵⁷ Aus dem Briefwechsel zwischen Ulrich Hegner und Johann Georg Müller (wie Anm. 52), S. 22.

⁵⁸ Ludwig Meyer von Knonau, Lebenserinnerungen (wie Anm. 1), S. 227.

⁵⁹ Der Briefwechsel der Brüder J. Georg Müller und Joh. v. Müller (wie Anm. 6), S. 357.

⁶⁰ ZGM: Bd. 1, S. 511–512.

⁶¹ Meinrad Suter, Winterthur 1798–1831 (wie Anm. 17), S. 153.

aus der Aneignung ehemals freier Entscheidungsräume von Gemeinden durch eine einheitliche und übergeordnete Staatsverwaltung ergeben konnten. Die stets ausnehmend empfindliche Reaktion des Winterthurer Stadtrates auf staatliche Verwaltungsakte in diesen und ähnlichen Bereichen wirft indessen auch einiges Licht auf das Ordnungsdenken der Winterthurer Ratsherren. Denn ihr Unwille war nicht einfach Ausfluss eines sich selbst erklärenden, unbändigen Dranges nach Eigenständigkeit und Selbstbestimmung. Vielmehr waren die führenden Persönlichkeiten in Winterthur, ganz im Sinne des traditionellen Magistratsverständnisses, noch weitgehend von der Überzeugung durchdrungen, sie seien für das ökonomische und sittliche Wohlverhalten ihrer Mitbürger verantwortlich. Sie verstanden sich gewissermassen als «Hausväter», die erzieherischen und fürsorgerischen Pflichten nachzukommen hatten, dies aber nur vermochten, wenn sie mit Autorität und mit nötiger Gewalt wirken konnten. Denn wie sollte ein Hausvater die Achtung seiner Hausgenossen erwerben können, wenn er selbst unter der Kuratel einer Behörde stand? Deshalb auch bildete es während der Helvetik einen Gegenstand dauernder Besorgnis, dass der Stadtrat 1798, im Zug der Gewaltentrennung, seine alten strafrechtlichen Kompetenzen eingebüsst hatte. Doch selbst in dieser Frage wurde 1803 deutlich, dass die mit Zürich vergleichbaren städtischen Verhältnisse Winterthurs zunächst keine Berücksichtigung fanden. Der Stadtrat von Zürich hatte nämlich 1803 das Recht erhalten, Polizeivergehen und Frevel künftig wieder selbst zu ahnden. In Winterthur hingegen wurde, wie in den anderen Landzünften auch, ein Zunftgericht mit dieser Aufgabe betraut. Erst auf besondere Anstrengungen seiner Vertreter in der Kantonsregierung hin übertrug der Grosse Kantonsrat 1804 dem Winterthurer Stadtrat die nämlichen polizeigerichtlichen Kompetenzen, über die auch der Stadtrat in Zürich verfügte – womit Winterthur in dieser Beziehung wenigstens nicht mehr einfach «als eine simple Dorfgemeinde» dastand⁶²!

Zum Höhepunkt der Auseinandersetzung zwischen Winterthur und der kantonalen Verwaltung wurde ein Konflikt mit der als Steuerbehörde amtierenden Zürcher Finanzkommission im Jahre 1810. Die Erhebung von direkten Staatssteuern, im Kanton Zürich des 18. Jahrhunderts eine unbekanntere Erscheinung, hing eng mit den Erfordernissen des neuzeitlichen Staates zusammen und erforderte natürlich besondere

⁶² Ibidem, S. 65–76 und S. 165–172.

Qualitäten der Verwaltung, wenn diese schwierige Materie objektiv bewältigt werden sollte. Dass dies während der Mediation noch nicht durchwegs der Fall zu sein schien, mussten ausgerechnet die Winterthurer am eigenen Leibe erfahren.

Anders als in Winterthur, wo seit Jahrhunderten eine Bürgersteuer eingefordert wurde, fehlten im übrigen Kanton Steuerregister, die über die wahren Vermögensverhältnisse der Steuerpflichtigen korrekt hätten Auskunft geben können. Aus diesem Grund war die gemeindeweise Verlegung von Steuern nach Massgabe früherer helvetischer Steuererträge eine Methode, die nach Überzeugung der Winterthurer eine eklatante Steuerungerechtigkeit ihrer Gemeinde gegenüber darstellen musste. Aber ungeachtet aller Vorhaltungen hielt der Kanton zunächst an seinem Verteilungsschlüssel fest – eine Unbelehrsamkeit, die in Winterthur «böse Sensation» machte und, laut dem Winterthurer Stadtpräsidenten, unweigerlich dazu führen musste, dass bald «auch die Besten hier fertig mit allem Predigen des Zutrauens» würden⁶³!

Gewiss, es mangelte in Winterthur noch weitgehend der Einsicht, dass die reiche Stadt nicht nur in Form von Liebessteuern, sondern auch von Gesetzes wegen mehr an die Finanzen des Kantons hätte beitragen können als die oftmals bitterarmen Landgemeinden. Der Unmut der Winterthurer wird allerdings verständlich vor ihrer politischen «Zurücksetzung»: In Regierung und Verwaltung hatte man, ungeachtet aller Ausweise städtisch-bürgerlicher Tugenden, nichts zu sagen, da aber, wo es um die Einkünfte des Staates ging, schienen die Vorzüge Winterthurs plötzlich wieder in Rechnung gestellt zu werden!

Doch damit nicht genug. Um die auf der Landschaft oft ungenügende Steuerdisziplin zu stärken, schritt der Kanton zur Verhängung von Bussen über saumselige Gemeinden. Das war gewiss im Sinne der Winterthurer – die allerdings kaum damit gerechnet haben dürften, dass eine solche Strafe eines Tages sie selbst treffen könnte. Das Unerwartete traf im Jahr 1810 ein! Grund dafür war eine vom Winterthurer Stadtammann – also dem staatlichen Vollzugsbeamten in der Gemeinde – einen Tag zu spät abgelieferte Kriegssteuerrate. Der Stadtrat hatte diesem den Steuerbetrag zwar rechtzeitig ausgehändigt, doch die kantonale Finanzkommission hatte eben nur den Stadtrat, nicht aber den Stadtammann

⁶³Johann Heinrich Steiner an David von Wyss am 17. September 1805, zit. nach Werner Ganz, Johann Heinrich Steiner: Buchhändler und Politiker 1747–1827, NBSStW 1938, S. 66.

mit dem Fälligkeitstermin bekanntgemacht. Dieser Tatsache ungeachtet, hielt die Regierung an der von ihr einmal verhängten Busse fest und liess sich schliesslich erst nach mancherlei Ungereimtheiten dazu herbei, den Winterthurern wenigstens einen Drittel der Busse zu erlassen⁶⁴.

Man kann sich den Zorn über diese – wie Ulrich Hegner es nannte – «verfluchte Ungerechtigkeit»⁶⁵ lebhaft vorstellen. Winterthur grundlos für ein Versäumnis bestraft, das die Finanzkommission durch die mangelhafte Instruktion ihres Beamten selbst zu verantworten hatte. Und dies in einem Fach, in welchem den Winterthurern ohnehin keine Gerechtigkeit zu widerfahren schien. Aber offensichtlich, so musste man annehmen, war der Kantonsregierung die Durchsetzung ihrer obrigkeitlichen Autorität wichtiger als eine unvoreingenommene Prüfung des wirklichen Sachverhaltes.

1819: «...mit den nöthigen geistigen Kräften rüsten...»

Winterthur habe, so schrieb Ludwig Meyer von Knonau im Zusammenhang mit seinen Erinnerungen an den berühmten Volkstag von Uster, vor 1830 nie an Bewegungen der Landschaft teilgenommen, «sondern lieber für sich allein, über Zurücksetzungen und Bedrückungen klagend, eine dulddende Rolle gespielt»⁶⁶. Dem langjährigen Mitglied des Kleinen Rates muss insbesondere die erstaunliche Duldsamkeit aufgefallen sein, welche die Winterthurer nach 1814 an den Tag legten und die merkwürdig mit den vielfachen Protesten kontrastierte, die in den Jahren der Mediation jeweils gegen «Übergriffe» der Regierung erhoben worden waren. Aber offenbar schien man sich in Winterthur allmählich mit der Einordnung in den Kanton Zürich abzufinden. Die Winterthurer Weinrechnung beispielsweise wurde 1819 erneuert und nun anstandslos der Regierung zur abschliessenden Prüfung vorgelegt; den Steuerauflagen der kantonalen Finanzverwaltung unterzog man sich jetzt willig und ohne Widerspruch. Allerdings wurde diese Duldsamkeit durch eine im Vergleich zur Mediationszeit moderatere Haltung der Kantonsregierung Winterthur gegenüber nicht unwesentlich begün-

⁶⁴ Meinrad Suter, Winterthur 1798–1831 (wie Anm. 17), S. 157–165.

⁶⁵ Tagebuch von Ulrich Hegner vom 17. Juli 1810, zit. nach Werner Ganz, Johann Heinrich Steiner (wie Anm. 63), S. 68.

⁶⁶ Ludwig Meyer von Knonau, Lebenserinnerungen (wie Anm. 1), S. 320.

stigt. Das Gemeindegesetz von 1816 nahm Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse Winterthurs und stufte die Stadt nicht mehr als blosser Landgemeinde ein. Mit besonderer Genugtuung konnte eine Verminderung der Winterthurer Steuerquote registriert werden⁶⁷. Und während die Finanzkommission 1806 nur die kantonalen und die stadtzürcherischen Zollrechte – nicht aber jene der Winterthurer – der Tagsatzung vorgelegt hatte, bemühte sich 1827 Ratsherr Hans Konrad von Muralt persönlich nach Winterthur, um den dortigen Stadtrat von der Notwendigkeit eines eidgenössischen Zollkonkordates zu überzeugen⁶⁸. 1829 nahm der Kanton sogar den Bau der für Winterthur wichtigen Strassenverbindungen ins Tösstal und ins Zürcher Oberland in Angriff, obgleich ein solches Unternehmen nicht unbedingt im Interesse der Stadt Zürich lag, wie Ludwig Meyer von Knonau ausdrücklich vermerkte⁶⁹.

Gerade die Unterstützung im wichtigen Bereich des Strassenwesens dürfte manchen Winterthurer davon überzeugt haben, dass ein über genügend Mittel verfügender und objektiv verwalteter Staat eine erstrebenswerte und vorteilhafte Einrichtung sein konnte, die den Verlust bisher autonom gestalteter Bereiche durchaus wettmachen mochte.

Die auffallende Ruhe, welche die Winterthurer während der 1820er Jahre gegen aussen hin bekundeten, gründete allerdings nicht einfach in schicksalsergebener Duldsamkeit. Vielmehr gewinnt man den Eindruck, als ob sich die Stadt damals in einer angespannten Sammlung der Kräfte geübt hätte, möglicherweise um bei einer künftigen Staatsveränderung besser gewappnet zu sein als 1803 oder 1814! Als ein Ausdruck dieser Selbstbesinnung mögen die Neujahrsblätter der Winterthurer Stadtbibliothek gewertet werden, die alljährlich unter der Winterthurer Jugend verteilt wurden. Während zwischen 1787 und 1808 alteidgenössische Heldensagen Thema der Reihe waren und diese damit Zeugnis von der Aufgeschlossenheit der Stadt für grössere nationale Fragen ablegte, folgten in den Jahren danach Kupferstiche mit historischen Darstellungen aus der Vergangenheit Winterthurs und seiner näheren Umgebung. 1809 etwa war es eine Darstellung des erfolgreichen Widerstandes gegen die Belagerung der Stadt durch die Eidgenossen im Jahre 1460, welche der Winterthurer Jugend als Ansporn zur Besinnung auf

⁶⁷ Meinrad Suter, Winterthur 1798–1831 (wie Anm. 17), S. 248–264.

⁶⁸ Ibidem, S. 110–114.

⁶⁹ Ludwig Meyer von Knonau, Lebenserinnerungen (wie Anm. 1), S. 188.

die eigenen Fähigkeiten dienen mochte. Unverkennbar jedoch wird das Motiv einer gespannten Sammlung der Kräfte in der Reform der Winterthurer Bürgerschule zu Beginn der 1820er Jahre. Den Boden dafür vorbereitet hatten insbesondere die Winterthurer Lehrer, die nicht genug vor den Folgen eines entfesselten wirtschaftlichen Konkurrenzkampfes für jene warnen konnten, die mit der Aneignung neuer Kenntnisse nicht Schritt halten wollten. Solche Drohungen wurden im Winterthurer Rathaus, nach dem Verlust der wirtschaftlichen Privilegien und nach der politischen Zurücksetzung durch die Hauptstadt, sehr wohl verstanden. «Im allgemeinen müssen wir uns zur Behauptung dessen, was wir haben und was uns gebührt, mit den nötigen geistigen Kräften rüsten», versicherte man sich gegenseitig, denn «es sey in unserer jetzigen Stellung zur Hauptstadt und zu dem ganzen Canton von der grössten Wichtigkeit für uns, immer eine beträchtliche Anzahl durch gründliche Sprachkenntnisse gebildete Männer zu besitzen, die unsere würdigen Repräsentanten in der Regierung seyen, und die sich zu den verschiedenen weltlichen und geistlichen Stellen eignen, auf die auch wir Anspruch machen können»⁷⁰. Die grundlegende Reform der städtischen Bürgerschule in neuhumanistischem Geist sollte die Winterthurer Jugend befähigen, im politischen und wirtschaftlichen Daseinskampf des neuen Zeitalters zu bestehen – wenn man den Vergleich nicht scheut, dann könnte man meinen, die Winterthurer hätten sich nach 1814 in einer ähnlichen Befindlichkeit befunden wie der preussische Reformkönig Friedrich Wilhelm III., der nach dem militärischen Zusammenbruch gegen Frankreich im Jahre 1807 gefordert haben soll: «Der Staat muss durch geistige Kraft ersetzen, was er an physischer verloren hat»⁷¹!

1830: «...wünschen dem Lande ganz und gar gleichgestellt zu seyn...»

Der Zeitpunkt, in welchem Selbstbesinnung und Konzentration der Kräfte ihre Bewährungsprobe zu bestehen haben sollten, kam 1830, mit

⁷⁰ StAW: B 2/111, 9. April 1819. Meinrad Suter, Winterthur 1798–1831 (wie Anm. 17), S. 298–308.

⁷¹ Zit. nach Winfried Speitkamp, Staat und Bildung in Deutschland unter dem Einfluss der Französischen Revolution, in: Historische Zeitschrift Bd. 250, 1990, S. 549.

der Julirevolution in Frankreich. Der Sieg des liberalen Gedankens über die restaurative Ordnung in Paris wurde im Kanton Zürich besonders in den Dörfern am See und in Winterthur als Anbruch einer neuen Zeit begrüßt. Es formierte sich rasch eine breite Volksbewegung, die vor allem gegen die politischen Vorrechte der Stadt Zürich zielte und der die Hauptstadt keinen ernsthaften Widerstand entgegenzusetzen wusste. Am 13. Oktober 1830 versammelten sich in Uster 31 Grossräte aus den Zünften der Landschaft und aus Winterthur und begehrt öffentlich eine neue, demokratischere Ordnung für die Wahlen ins Kantonsparlament. Der Grosse Rat trat darauf Anfang November zu einer ausserordentlichen Sitzung zusammen und setzte eine Kommission von 21 Mitgliedern nieder, welche eine neue Verteilung der Mandate zwischen Stadt und Land beratschlagen sollte. Diese Kommission, der neben 10 Stadtzürchern auch zwei Winterthurer angehörten, schlug vor, der Hauptstadt künftig 92, Winterthur 14 und der Landschaft 106 Sitze einzuräumen. Erinnernten sich die Stadtzürcher jetzt, im Zeitpunkt der Krise, plötzlich wieder der bürgerlichen Qualitäten der zweiten Stadt im Kanton? Oder war es vielmehr, wie man auch hören konnte, eine «böse List der Stadt Zürich», um «Winterthur, wo die Opposition der Landschaft tüchtige Führer gefunden hatte, von dieser zu trennen und das Land seiner intelligentesten Vertreter zu berauben»⁷²? Wie auch immer, jedenfalls ging die Rechnung der Hauptstadt, unter Inanspruchnahme Winterthurs wenigstens die Hälfte der Grossratsitze vor der Landschaft zu retten, nicht auf. Man musste nämlich erleben, dass einem die Winterthurer nicht nur die Gefolgschaft aufkündeten, sondern jetzt sogar offen auf die Seite der Landschaft traten! Die konservative «Zürcher Freytags-Zeitung» berichtete Ende November aus Winterthur, eine dortige Bürgerversammlung sei nicht im geringsten von der ihr zugedachten Begünstigung angetan und sie habe sich im Gegenteil für einen ausdrücklichen Verzicht auf politische Vorrechte der Städte ausgesprochen⁷³.

Diese Nachricht wurde in Zürich ungut aufgenommen, zudem schien man sich die neuartige Forderung der Winterthurer auch gar nicht erklären zu können. Winterthur und Zürich seien ganz wild ge-

⁷²Johann Kaspar Bluntschli, Denkwürdiges aus meinem Leben, Bd. 1, Nördlingen 1884, S. 120.

⁷³Zürcher Freytags-Zeitung, 26. November 1830 (Nr. 48).

geneinander, stellte David Hess Ende November 1830 fest und wollte von Ulrich Hegner den Grund für die überraschende Parteinahme Winterthurs gegen Zürich und für die Landschaft erfahren. Dieser liess den Zürcher wissen: «Die Winterthurer sagen (...): Was haben wir 1798 durch unser Anschliessen mit Gut und Blut von Zürich gewonnen? Gute Worte, so lange es nöthig befunden worden, von der Stadt, und Spott und Plage vom Lande. (...) Sie sagen, es sei schon lange eine Staatsmaxime von Zürich gewesen, uns niederzuhalten und wie Unterthanen von Oben herab zu behandeln. (...) Sie sagen: Wenn noch einige Gunst zu vergeben gewesen, sei sie den ehemals empörten Landleuten, um sie zu beschwichtigen, zu Theil geworden, uns Friedfertige habe man stehen lassen. Überhaupt habe das passive Winterthur zur Zielscheibe der Verspottung und des lokalen Witzes der Hauptstadt dienen müssen, und wenn dieser herrschende Witz bis auf die Hefe erschöpft gewesen, seien doch noch einige Tropfen für die Splitter Winterthurs vorhanden gewesen, ungeachtet des Balkens in den eigenen Augen. (...) Sie sagen: Die Vereinigung mit dem Lande gibt uns Sicherheit, das Anschliessen an die Stadt lässt uns stecken.»⁷⁴

Jene Winterthurer Bürgerversammlung vom 21. November 1830, über die in der Zürcher Freitagszeitung berichtet worden war, war auf die Kunde hin abgehalten worden, dass am folgenden Tag in Uster eine grosse Volksversammlung stattfinden werde. In der Absicht, die Vorschläge der grossrätlichen Wahlkommission noch vor ihrer Erörterung im Grossen Rat zu bodigen, erklärte die Winterthurer Bürgerschaft damals öffentlich: «Die Bürger der Zunft Winterthur verlangen keinerlei Wahlvorrechte vor den übrigen Cantonsbürgern, sondern wünschen dem Lande ganz und gar gleichgestellt zu seyn.»⁷⁵ Am 22. November 1830 machten sich gegen 100 Winterthurer nach Uster auf. Sie sollen dort mit Begeisterung empfangen worden sein, denn sie hätten das Gerücht bestätigt, man wise in Winterthur die in Aussicht gestellten Privilegien zurück und stehe ganz auf der Seite der Landschaft⁷⁶! Diese Haltung bekräftigten die Winterthurer tags darauf in einer abermaligen Gemeindeversammlung; in ihr wurde zum Beschluss erhoben, man

⁷⁴ David Hess und Ulrich Hegner (wie Anm. 11), S. 72–75.

⁷⁵ Johann Konrad Troll, *Erinnerungen*, zit. nach: *Der Ustertag im Spiegel seiner Zeit: Festschrift zur 150. Wiederkehr des 22. Novembers 1830*, Uster 1980, S. 59.

⁷⁶ Anonymes Schreiben eines Bürgers der Landschaft, in: *Der Ustertag im Spiegel seiner Zeit* (wie Anm. 75), S. 18.

wolle sich den Forderungen des Ustertages nicht nur anschliessen, sondern sich vielmehr ausdrücklich an die Spitze der Volksbewegung stellen⁷⁷. Am 24. November 1831 überreichte der Rektor der Winterthurer Bürgerschulen, Johann Konrad Troll, dem amtierenden Bürgermeister Hans von Reinhard das Memorial von Uster im Namen der dort versammelt gewesenen 12 000 Kantonsbürger und «im Namen und aus Auftrag der ganzen Bürgerschaft Winterthurs». In feierlich-ernster Rede legte der Winterthurer dem Zürcher Bürgermeister die Annahme der Forderung nahe, künftig zwei Drittel und damit die Mehrheit der Sitze im Grossen Rat der Landschaft zuzugestehen und die Vertretung der Hauptstadt auf einen Drittel der Mandate zu beschränken⁷⁸. Noch in seiner Novembersitzung des Jahres 1830 stimmte der Grosse Rat diesem Begehren zu, eine Verfassungskommission machte sich ans Werk, und bereits am 20. März 1831 nahm das Zürcher Volk die neue Verfassung mit 40 503 Ja gegen 1721 Nein an; Winterthur hatte seine Zustimmung gar mit 593 Ja gegen 9 Nein erteilt.

Der Einsatz Winterthurs für eine demokratischen Staatsordnung sollte sich auszahlen: Im dreizehnköpfigen Regierungsrat des Jahres 1846 etwa nahmen nicht weniger als vier Winterthurer Platz, zum Bürgermeister des Kantons Zürich wurde damals Jonas Furrer gewählt, der zwei Jahre später erster Bundespräsident der Schweizerischen Eidgenossenschaft werden sollte.

Gewiss war es nicht die Zurücksetzung gegenüber der Stadt Zürich allein, die den fundamentalen Kurswechsel in der politischen Orientierung Winterthurs während der ersten drei Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts bewirkt hatte. In der Stadt selbst gab es seit den 1790er Jahren eine starke demokratische Bewegung, welche 1798 die Anerkennung der Souveränität der Bürgerschaft erstreiten konnte und 1812 das Wahlrecht auf Gemeindeebene, wiederum gegen den Widerstand des Stadtrates, durch die Einführung eines völlig geheimen Wahlmodus in liberaler

⁷⁷Johann Konrad Troll, Erinnerungen, in: Der Ustertag im Spiegel seiner Zeit (wie Anm. 75), S. 61.

⁷⁸Werner Ganz, Winterthur und der Ustertag von 1830, in: WJ 1980, S. 65–82.

Weise zu verfeinern wusste⁷⁹. Dass sich eine solche Bewegung mit der Zeit auch auf das Verhältnis der Stadt zur Landschaft auswirken musste, kann eigentlich kaum überraschen. Andererseits war die Begeisterung der Winterthurer für die Rechte der Landschaft im Jahre 1830 keineswegs so uneigennützig, wie man das vielleicht hätte meinen können: Sowenig ein Zürcher eine Winterthurerin heiratete, sowenig heiratete ein Winterthurer eine vom Lande – ausser vielleicht des Geldes oder der seltenen reinen Liebe wegen, meinte Ulrich Hegner noch 1830⁸⁰. Der ausdrückliche Wille, zugunsten der politischen Gleichberechtigung der Landschaft auf eigene städtische Privilegien zu verzichten, entsprang vor allem der Einsicht, dass Winterthur an der Seite Zürichs und gegen die Landschaft kaum zu einem seinem wirtschaftlichen und kulturellen Gewicht entsprechenden Einfluss im Kanton gelangen würde. Der Grund für diese offensichtliche Tatsache lag dabei nicht nur am allerdings fehlenden Willen Zürichs, die Nachbarstadt als eine wirkliche Partnerin anzuerkennen. Denn auch in einem solchen Fall wäre es zumindest fraglich geblieben, ob die Macht der faktischen Stärke- und Grössenverhältnisse Winterthur nicht letztlich einfach in das Schlepptau der Hauptstadt gezwungen hätte⁸¹. Unter den gegebenen Umständen jedenfalls schien nur die Einbindung der Stadt Zürich in einen wirklich rechtsstaatlich und nach dem Prinzip der politischen Gleichheit aufgebauten Kanton Gewähr dafür zu bieten, dass die ehemalige Munizipalstadt Winterthur nicht «stecken» bleiben, sondern sich weiterentfalten können würde.

Der gleiche Eindruck spielte in den 1860er und 1870er Jahren eine Rolle, als sich im Zuge einer ungestümen ökonomischen Entwicklung die politischen und wirtschaftlichen Gewichte abermals zugunsten der grossen Zentren, wie eben Zürich eines war, verschoben. An der Seite ausgesprochen nationaler und radikaldemokratischer Kräfte zog Winterthur damals erneut, vereint mit anderen Kleinstädten wie Zofingen, Lenzburg und Baden, in den Kampf gegen Zürich, um die wiederum übermächtig gewordene Kantonshauptstadt durch deren Einbindung in einen starken Nationalstaat und durch eine unmittelbare demokratische Kontrolle des Volkes zu bändigen. – Die Unterschriften der Winterthu-

⁷⁹ Meinrad Suter, Winterthur 1798–1831 (wie Anm. 17), S. 193–196.

⁸⁰ David Hess und Ulrich Hegner (wie Anm. 11), S. 78–79.

⁸¹ Meinrad Suter, Winterthur und der Schweizer Staatsgedanke im 18. und 19. Jahrhundert, in: WJ 1991, S. 81–99.

rer Gottlieb Ziegler unter der Verfassung des Bundes von 1874 und von Johann Jakob Sulzer unter jener des Kantons Zürich von 1869 bezeugen, dass der Rivalität zwischen der grossen und der kleinen Zürcher Stadt, aus dieser Warte besehen, durchaus Bedeutung für die gesamtschweizerische Geschichte zukommt!

